

**Gemeinde Abstatt
Landkreis Heilbronn**

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Abstatt vom 21. November 2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 05. Oktober 2021 beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h (Nenndurchfluss Q_n in m^3/h) von:

Größe Q_3 4 (Q_n 1,5 und 2,5)	1,30 Euro pro Monat,
Größe Q_3 10 (Q_n 3,5 und 5(6))	2,10 Euro pro Monat,
Größe Q_3 16 (Q_n 10)	3,20 Euro pro Monat.

Bei Ultraschallzähler mit einem Durchmesser D_n in Millimeter von:

Größe D_n 50 (Ultraschallzähler)	21,60 Euro pro Monat,
Größe D_n 80 (Ultraschallzähler)	30,80 Euro pro Monat,
Größe D_n 100 (Ultraschallzähler)	44,00 Euro pro Monat.

Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser D_n in Millimeter von:

Größe D_n 80 (Verbundzähler)	18,90 Euro pro Monat,
Größe D_n 100 (Verbundzähler)	31,30 Euro pro Monat.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

§ 2

§ 43 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

- ab 01.01.2024 2,39 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

- ab 01.01.2024 2,39 Euro.

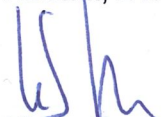
§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Abstatt, 21. November 2023



Klaus Zenth
Bürgermeister